



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. Dezember 1987

Nummer 71

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Finanzminister	
10. 11. 1987	RdErl. – Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1987 – Landeshaushalt –	1734

II.

Finanzminister

**Jahresabschluß
für das Haushaltsjahr 1987
– Landeshaushalt –**

RdErl. d. Finanzministers v. 10. 11. 1987 –
I D 3 – 0071 – 25.1

Für den Jahresabschluß des Haushaltsjahres 1987 bestimme ich, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Landesrechnungshof:

- 1 Abschluß der Kassenbücher**
- 1.1 Die Kassenbücher für das Haushaltsjahr 1987 sind abzuschließen**
- 1.11 bei den Regierungshauptkassen, den Oberfinanzkassen und der Oberjustizkasse**
T. am 11. Januar 1988,
- 1.12 bei den anderen Landeskassen sowie bei den Kassen der Kreise, der kreisfreien Städte und der Landschaftsverbände, die wegen der Wahrnehmung von Kassenaufgaben für das Land als Landeskassen gelten,**
T. am 5. Januar 1988,
- 1.13 bei der Landeshauptkasse aufgrund meiner besonderen Mitteilung.**
- 1.2 Das Offenhalten der Bücher bei den in Nr. 1.11 aufgeführten Kassen zwischen dem 5. und 11. Januar 1988 dient ausschließlich der Durchbuchung der kassenmäßigen Abschlußergebnisse und der Ausführung von Berichtigungsbuchungen nach Nr. 5.1 und Nr. 5.2.**
- 1.3 Die Landeshauptkasse darf nicht für Zahlungen in Anspruch genommen werden, deren Leistung durch die zuständigen Landeskassen nach dem 5. Januar 1988 nicht mehr möglich war (Nr. 3).**
- 2 Annahme von Kassenanordnungen**
- 2.1 Annahme- und Auszahlungsanordnungen sowie Änderungsanordnungen für Umbuchungen für das Haushaltsjahr 1987 sind anzunehmen**
- 2.11 von den Landeskassen**
T. bis zum 29. Dezember 1987,
- 2.12 von der Landeshauptkasse**
T. bis zum 14. Januar 1988,
- T. jedoch mit der Einschränkung, daß sie Anordnungen über Personal- und Sächliche Verwaltungsausgaben nur bis zum 5. Januar 1988 anzunehmen hat.**
- 2.2 Mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und auf den zum Jahresende ohnehin stark anwachsenden Arbeitsanfall sind Kassenanordnungen für das auslaufende Haushaltsjahr den Kassen Zug um Zug, möglichst schon bis Mitte Dezember 1987, zuzuleiten.**
- 2.3 In ganz besonderen Ausnahmefällen können die Landeskassen bei Einvernehmen zwischen den Leitern der anordnenden Stellen und den Kassenleitern Auszahlungsanordnungen und Änderungsanordnungen für Umbuchungen für das Haushaltsjahr 1987 abweichend von Nr. 2.11 auch noch nach dem 29. Dezember 1987 annehmen. Eine Regelung über die Annahme von Kassenanordnungen durch die Landeshauptkasse nach dem 14. Januar 1988 behalte ich mir vor.**
- 2.4 Die Landeshauptkasse kann unerledigte Annahmeanordnungen bereits nach dem 18. Januar 1988 an die anordnenden Stellen zurückgeben.**
- 3 Letzter Zahlungstag**
- T. Ich bestimme für alle Landeskassen den 5. Januar 1988 als letzten Zahlungstag für das Haushaltsjahr 1987.**

4 Vorlage der Abschlußnachweisungen

- 4.1 Die Kassen der Kreise und der kreisfreien Städte haben ihre Abschlußnachweisungen den Regierungshauptkassen**

bis zum 8. Januar 1988

T.

vorzulegen.

- 4.2 Im übrigen sind die Abschlußnachweisungen der Landeshauptkasse vorzulegen, und zwar**

- 4.21 vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung anstelle der Regierungshauptkassen, der Oberfinanzkassen und der Oberjustizkasse**

bis zum 14. Januar 1988,

T.

- 4.22 von den anderen Landeskassen**

bis zum 8. Januar 1988.

T.

- 4.3 Für den Zeitraum vom 1. Dezember 1987 bis zum Abschluß der Kassenbücher (Nr. 1) ist nur eine Abschlußnachweisung zu fertigen.**

- 4.4 Für die Vorlage der von den Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen (ohne Bochum) auf der Grundlage der kaufmännischen doppelten Buchführung zu fertigenden Abschlußnachweisungen und Titelübersichten gilt ein besonderer Erlaß.**

5 Titelverwechslungen, Buchungen im falschen Haushaltsjahr

- 5.1 Titelverwechslungen sind, soweit sie erkannt werden und solange die Kassenbücher noch nicht abgeschlossen sind, durch Umbuchung zu berichtigen (Nr. 4.2 VV zu § 35 LHO). Dies gilt für Buchungen im falschen Haushaltsjahr entsprechend.**

- 5.2 Nach dem Abschluß (Nr. 1) dürfen die Kassen in ihren Büchern Änderungen nicht mehr vornehmen. Werden Titelverwechslungen oder Buchungen im falschen Haushaltsjahr nach dem Abschluß festgestellt, so sind diese nach Nr. 27 VV zu § 71 LHO i.V.m. Nr. 2.24 meines RdErl. v. 21. 7. 1972 (SMBL NW. 631) in den Büchern der übergeordneten Kasse zu berichtigen, solange diese noch nicht abgeschlossen sind. Die Landeshauptkasse hat mich über die hiernach in ihren Büchern vorzunehmenden Berichtigungsbuchungen zu unterrichten. Sie hat zusätzlich den zuständigen Fachminister zu unterrichten, soweit die Berichtigungsbuchungen Buchungsstellen für übertragbare Ausgaben (Nr. 6.1 Satz 1) berühren.**

- 5.3 Wegen der Behandlung von Titelverwechslungen, die im abgelaufenen Haushaltsjahr wegen Abschlusses der Bücher nicht mehr berichtigt werden konnten, verweise ich auf Nr. 4.3 und Nr. 4.4 VV zu § 35 LHO.**

- 5.4 Bei der Feststellung von Titelverwechslungen und Buchungen im falschen Haushaltsjahr, die nicht mehr berichtigt werden konnten, ist zu prüfen, ob bei richtiger Anordnung und Buchung Haushaltsüberschreitungen entstanden wären. Solche Fehler erfüllen objektiv den Tatbestand einer Dienstpflichtverletzung. Es ist daher stets auch die Haftungsfrage zu prüfen.**

6 Haushaltsreste und Vorgriffe

- 6.1 Ausgaben für Investitionen, Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen und die im Haushaltsgesetz oder im Haushaltsplan für übertragbar erklärten Ausgaben sind nach § 19 LHO übertragbar. Bis zur Höhe der bei den übertragbaren Ausgaben am Schluß des abgelaufenen Haushaltsjahres nicht ausgegebenen Beträge können Ausgabereste gebildet werden. Bei der Bildung der Ausgabereste sind die in § 45 LHO vorgeschriebene zeitliche Begrenzung der Übertragbarkeit, die VV zu § 45 LHO, etwaige Einsparungsaufgaben und die nachstehenden Bestimmungen in Nr. 6.2 und Nr. 6.3 zu beachten.**

- 6.2 Soweit die Mittel für Baumaßnahmen, die nach dem Haushaltsplan im abgelaufenen Haushalts-**

jahr abgeschlossen werden sollten, aus den Mitteln des Kapitels 14 020 Titel 711 40 verstärkt worden sind, können aus den etwa nicht verausgabten Beträgen der zur Verstärkung bereitgestellten Mittel Ausgabereste nicht gebildet werden.

- 6.3 Ausgabereste dürfen nur gebildet werden, wenn sie bei Anlegung strengster Maßstäbe an eine wirtschaftliche und sparsame Verwaltung der Ausgabemittel im nächsten Haushaltsjahr allein oder zusammen mit den im Haushaltsplanentwurf für das nächste Haushaltsjahr für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben kassenmäßig benötigt werden. Kommt danach eine Restebildung nicht in Frage, so sind die Beträge in Abgang zu stellen.
- 6.4 Die Ausgabereste werden vom Präsidenten des Landtags, vom Ministerpräsidenten, von den Fachministern und vom Präsidenten des Landesrechnungshofs (oberste Landesbehörden) jeweils für ihre Einzelpläne gebildet. Die Ausgabereste für den Einzelplan 14 werden von den obersten Landesbehörden gebildet, die für die Bewirtschaftung der dort veranschlagten Mittel zuständig sind.
- 6.5 Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben (Vorgriffe) sind auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen. Sie sind als negative Ausgabereste (Minusreste) nachzuweisen. Die Übernahme von Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben auf die Rechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres kann ich nur in besonders begründeten Einzelfällen zulassen. Erforderlichenfalls bitte ich mir einen ausführlich begründeten Antrag in doppelter Ausfertigung
- T. bis zum 5. Februar des neuen Haushaltsjahres**
- vorzulegen. Die in dem Antrag enthaltenen Beträge müssen in die Liste der Ausgabereste und Vorgriffe (Nr. 6.6) aufgenommen werden.
- 6.6 Die obersten Landesbehörden bitte ich, mir alle unter Beachtung von Nr. 6.1 bis Nr. 6.5 vorgesehenen Ausgabereste und Vorgriffe sobald wie möglich,
- T. spätestens bis zum 5. Februar des neuen Haushaltsjahres,**
- listenmäßig in dreifacher Ausfertigung mitzuteilen, damit ich meine Abschlußverfügungen treffen kann. Dabei bitte ich,
- 6.61 mit besonderer Sorgfalt zu erläutern, welche bereits übernommenen Verpflichtungen aus den vorgesehenen Ausgaberesten gedeckt werden sollen,
- 6.62 die Notwendigkeit der Bildung von Ausgaberesten stichhaltig und erschöpfend zu begründen,
- 6.63 bei durch den Haushaltsplan zugelassenen Änderungen an den Buchungsstellen im neuen Haushaltsjahr gegenüber dem abgelaufenen Haushaltsjahr festzulegen, auf welche Einzelpläne, Kapitel und Titel und, falls ein Ausgabereist oder Vorgriff auf mehrere Buchungsstellen aufgegliedert wird, in welchen Teilbeträgen die Ausgabereiste oder Vorgriffe in das neue Haushaltsjahr übertragen werden sollen,
- 6.64 die zu übertragenden Ausgabereiste und Vorgriffe je für sich und getrennt nach den Hauptgruppen des Gruppierungsplans am Schluß der Liste auszuweisen und jeweils die Gesamtsumme zu bilden,
- 6.65 dem Verzeichnis der Ausgabereiste und Vorgriffe eine Anlage in ebenfalls dreifacher Ausfertigung beizufügen, in der die bei den übertragbaren Mitteln in Abgang gestellten Beträge oder Teilbeträge unter Angabe von Kapitel und Titel sowie zusammengefaßt nach den Hauptgruppen des Gruppierungsplans aufgeführt sind.
- 6.7 Die Bildung von Ausgabereisten bedarf nach § 45 Abs. 3 LHO meiner Einwilligung.
- 6.71 Meine Einwilligung gilt als erteilt für Ausgabereiste im Einzelplan 01. Ferner gilt meine Einwilligung als erteilt, wenn der Ausgabereist deshalb gebildet werden muß, weil im abgelaufenen Haus-

haltsjahr bei den Titeln der Hauptgruppe 7 (Baumaßnahmen) oder bei den Titeln der Gruppe 812 (Erwerb von Geräten, Ausstattungs- oder Ausrüstungsgegenständen im Inland) Verpflichtungen zu Lasten nicht ausgeschöpfter Ausgabeermächtigungen eingegangen worden sind.

- 6.72 Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang ich darüber hinaus in die Bildung von Ausgabereisten einwilligen kann, vermag ich erst zu treffen, wenn mir das Jahresergebnis der nach der Ordnung des Haushaltsplans gebuchten Einnahmen und Ausgaben sowie die zur Übertragung vorgesehenen Ausgabereiste und Vorgriffe aller Einzelpläne bekannt sind. Ich behalte mir deshalb vor, soweit ich aus finanzwirtschaftlichen Gründen in die Bildung von Ausgabereisten nicht einwilligen kann, die obersten Landesbehörden darum zu ersuchen, in den betreffenden Fällen die vorgesehenen Ausgabereiste nicht zu bilden und die nicht verwendeten Mittel ganz oder teilweise in Abgang zu stellen. Meine Einwilligung werde ich sobald wie möglich mitteilen und den obersten Landesbehörden gleichzeitig ein von mir für ihren Einzelplan erstelltes Resteverzeichnis und gegebenenfalls ein Resteverzeichnis für den Einzelplan 14 (Nr. 6.4 Satz 2) in jeweils mehrfacher Ausfertigung übersenden.
- 6.73 Die in den Resteverzeichnissen enthaltenen Haushaltsreste und Vorgriffe werden von mir nach Nr. 8 VV zu § 45 LHO in der Haushaltsrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr nachgewiesen (Ist-Reste), in das neue Haushaltsjahr übertragen und in der Haushaltsrechnung des neuen Haushaltsjahres als aus dem Vorjahr übertragene Beträge nachgewiesen (Soll-Reste).
- 6.8 Die Inanspruchnahme der in das neue Haushaltsjahr übertragenen Ausgabereiste bedarf nach § 45 Abs. 3 LHO meiner Einwilligung.
- 6.81 Meine Entscheidung darüber, ob, wann und inwieweit die Ausgabereiste in Anspruch genommen werden dürfen, kann ich grundsätzlich erst nach dem Jahresabschluß mitteilen. Vor dieser Freigabe dürfen auch Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben zu Lasten der Ausgabereiste nur mit meiner Einwilligung eingegangen werden.
- 6.82 Meine Einwilligung gilt bis zum 29. Januar 1988 als erteilt für die Inanspruchnahme der Ausgabereiste, in deren Bildung ich nach Nr. 6.71 Satz 2 eingewilligt habe. Die hiernach in Anspruch genommenen Ausgabereiste sind mir
- bis zum 22. Februar 1988**
- mitzuteilen.
- 6.9 In besonders begründeten Einzelfällen kann ich die Übertragbarkeit von nicht übertragbaren Ausgaben zulassen. Dies kann nur unter äußerst dringenden Umständen in Betracht gezogen werden. Erforderlichenfalls ist mir ein ausführlich begründeter Antrag in doppelter Ausfertigung
- bis zum 5. Februar des neuen Haushaltsjahres**
- vorzulegen. Die zur Übertragung vorgesehenen Beträge dürfen nicht in die Liste der Ausgabereiste und Vorgriffe aufgenommen werden.
- 7 Einnahme- und Ausgabeübersichten, Abschlußergebnisse der Finanzkassen, besondere Nachweisungen**
- 7.1 Einnahme- und Ausgabeübersichten**
- Die zum Jahresabschluß zu erstellenden Einnahme- und Ausgabeübersichten (Titelübersichten) sind nach Einzelplänen sowie nach Einnahmen und Ausgaben zu trennen. Die Kassen der Kreise und der kreisfreien Städte haben die Titelübersichten den Abschlußnachweisungen beizufügen. Für die Erstellung und Weiterleitung der Titelübersichten der mit der Landeshauptkasse unmittelbar abrechnenden Landeskassen gilt Nr. 3 meines RdErl. v. 17. 12. 1970 (SMBl. NW. 632) entsprechend. Auf Nr. 4.4 weise ich hin.

T.

T.

- 7.11 In den Titelübersichten sind die Summen aller Titel so aufzuführen, wie sie in der Rechnungsnachweisung (Nr. 8) erscheinen.
- 7.12 Die Titelübersichten sind wie folgt zu bescheinigen: „Rechnerisch richtig, die Übereinstimmung mit dem Titelbuch wird bescheinigt.“ Abweichend von Satz 1 sind Titelübersichten, die auf der Grundlage der in automatisierten Buchführungsverfahren gespeicherten Titelergebnisse programmgesteuert erstellt worden sind, wie folgt zu bescheinigen: „Die Titelübersicht wurde auf der Grundlage der in einem automatisierten Buchführungsverfahren gespeicherten Ergebnisse des Titelbuches erstellt.“
- 7.2 **Abschlußergebnisse der Finanzkassen**
Die Abschlußergebnisse der in den Finanzkassen geführten Vorbücher zum Titelbuch sind den Oberfinanzkassen durch das Rechenzentrum der Finanzverwaltung
T. bis zum 6. Januar 1988
vorzulegen.
- 7.3 **Schnellmeldeverfahren**
Zur Vorwegunterrichtung über das kassenmäßige Ergebnis des abgelaufenen Haushaltsjahres hat das Rechenzentrum der Finanzverwaltung die bei den Regierungshauptkassen, den Oberfinanzkassen und der Oberjustizkasse gebuchten Einnahmen und Ausgaben pro Kasse in je einer Summe
T. bis zum 12. Januar 1988, 14.00 Uhr,
der Landeshauptkasse mitzuteilen; dabei ist darauf zu achten, daß die bei den Kassen der Kreise und kreisfreien Städte gebuchten Einnahmen und Ausgaben in den Ergebnissen der Regierungshauptkassen enthalten sind. Die Landeshauptkasse faßt die ihr nach Satz 1 mitgeteilten Ergebnisse, die Ergebnisse aller übrigen ihr nachgeordneten Landesstellen, die ihr aufgrund besonderer Regelung (Nr. 4.4) übermittelten Ergebnisse der Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen und ihre eigenen Ergebnisse als Landeskasse nach dem Stand vom 11. Januar 1988 zusammen und teilt mir das Ergebnis unverzüglich mit. Aus der Mitteilung müssen die Summen der Einnahmen und Ausgaben sowie die auf die der Landeshauptkasse unmittelbar nachgeordneten Kassen, die auf die Landeshauptkasse und die auf die Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen entfallenden Teilbeträge ersichtlich sein.
- 7.4 **Zusammenstellung der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben**
Zur Vorwegunterrichtung über das kassenmäßige Ergebnis, wie es sich unter Berücksichtigung aller bis zum 14. Januar 1988 angenommenen Kassenanordnungen ergibt, übersende ich den obersten Landesbehörden
T. zum 25. Januar 1988
eine auf der Grundlage des Gesamttitelbuches der Landeshauptkasse gefertigte Zusammenstellung der bei den einzelnen Titeln nachgewiesenen Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben. In der Zusammenstellung sind über die Titelbezeichnungen und Titelergebnisse hinaus die auf die einzelnen Kassen und Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen entfallenden Titelergebnisse, ferner titelweise die Haushaltsbeträge und die aus dem Vorjahr übertragenen Haushaltsreste und Vorgriffe, das daraus errechnete Gesamtsoll sowie die aus dem Titelergebnis und dem Gesamtsoll errechneten Mehr- oder Mindereinnahmen und -ausgaben vermerkt.
- 7.5 **Nachweisungen über nicht abgewickelte Verwahrungen und Vorschüsse**
- 7.51 Die Kassen der Kreise und der kreisfreien Städte haben den Regierungshauptkassen
T. bis zum 15. Januar 1988
je einen Abdruck der nach Nr. 5 VV zu § 80 LHO in Verbindung mit Nr. 8.23 Satz 2 und 3 ohnehin zu erstellenden Nachweisungen über die nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse vorzulegen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich; statt dessen kontrollieren die Regierungshauptkassen die vollzählige Vorlage der Nachweisungen anhand der in den Abschlußnachweisungen ihrer nachgeordneten Kassen für den Monat Dezember 1987 nachgewiesenen Verwahrungs- und Vorschußbestände. Die Finanzkassen und die Gerichtskassen haben ebenfalls Nachweisungen nach Muster 1 über die beim Jahresabschluß 1987 nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse zu erstellen und den Oberfinanzkassen bzw. der Oberjustizkasse
bis zum 15. Januar 1988
vorzulegen; gegebenenfalls haben sie Fehlanzeige zu erstatten.
- 7.52 Die der Landeshauptkasse unmittelbar nachgeordneten Kassen haben
bis zum 21. Januar 1988
je einen Abdruck der von ihnen zu erstellenden Nachweisungen nach Muster 1 und die ihnen gegebenenfalls nach Nr. 7.51 vorgelegten Nachweisungen an die Landeshauptkasse zu übersenden, die sie nach Eingang aller Nachweisungen an mich weiterleitet. Nr. 7.51 Satz 2 gilt entsprechend.
- 7.53 Die Landeshauptkasse übersendet mir bald nach dem Abschluß ihrer Bücher ebenfalls je einen Abdruck der Nachweisungen über die bei ihr als Landeskasse bis zum Jahresabschluß noch nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse.
- 7.54 Ich weise darauf hin,
- 7.541 daß es unstatthaft ist, die verbliebenen Verwahrungen und Vorschüsse als solche vor dem Jahresabschluß in die Bücher des neuen Haushaltsjahres zu übernehmen,
- 7.542 daß für die Übertragung von Vorschüssen über das zweite auf ihre Entstehung folgende Haushaltsjahr hinaus nach § 60 Abs. 1 LHO meine Einwilligung erforderlich ist,
- 7.543 daß die Nachweisungen über die bis zum Jahresabschluß nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse unter sorgfältiger Beachtung der Nr. 5.2 bis Nr. 5.5 VV zu § 80 LHO zu erstellen sind.
- 8 **Rechnungsnachweisungen**
- 8.1 **Aufstellung**
- 8.11 Jede rechnunglegende Kasse hat für jedes Kapitel eine Rechnungsnachweisung aufzustellen (Nr. 4 VV zu § 80 LHO). Die Rechnungsnachweisungen sind zu bezeichnen mit
- 8.111 Rechnungsnachweisung A für Einnahmen, soweit die Einnahmen nicht mit Ausgaben, die in eine Rechnungsnachweisung nach Nr. 8.112 aufzunehmen sind, zu einer Rechnungsnachweisung A/B zusammengefaßt werden können oder in eine Rechnungsnachweisung nach Nr. 8.115 aufzunehmen sind,
- 8.112 Rechnungsnachweisung B für Ausgaben, soweit sie nicht in die Rechnungsnachweisungen nach Nr. 8.113 bis Nr. 8.115 aufzunehmen sind,
- 8.113 Rechnungsnachweisung C für Personalausgaben, auch soweit sie in Titelgruppen veranschlagt sind,
- 8.114 Rechnungsnachweisung D für Bauausgaben, auch soweit sie in Titelgruppen veranschlagt sind,
- 8.115 Rechnungsnachweisung E für die nach Nr. 8.124 bis Nr. 8.129 getrennt aufzustellenden Rechnungsnachweisungen.
- 8.12 Aus Gründen der Rechnungsprüfung sind abweichend von Nr. 8.11
- 8.121 die Titel 411 10 bis 411 18 im Kapitel 01 010, der Titel 427 00 im Kapitel 02 610,

Muster 1

T.

T.

- der Titel 443 00 im Kapitel 03 020, soweit er nicht vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen bewirtschaftet wird,
die Titel 453 10 in den Kapiteln 03 110 und 03 130,
die Titel 412 00 in den Kapiteln 04 040, 04 070, 04 080, 07 210 und 07 220 sowie
der Titel 426 70 im Kapitel 10 260
in die Rechnungsnachweisungen B aufzunehmen,
- 8.122 der Titel 681 10 im Kapitel 05 490 und die Titel 241 00, 646 10, 646 20, 681 00 und 681 10 (apl.) im Kapitel 14 020 in die Rechnungsnachweisungen C aufzunehmen,
- 8.123 alle Titel 519 20 mit Ausnahme des Titels 519 20 im Kapitel 14 020 in die Rechnungsnachweisungen D aufzunehmen,
- 8.124 der Titel 536 00 im Kapitel 03 020 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,
- 8.125 die Titel 381 10, 381 20, 863 40, 981 10 und 981 20 sowie die Titel der Einnahmetitelgruppe 85 im Kapitel 11 060 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,
- 8.126 der Titel 511 20 im Kapitel 11 460 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,
- 8.127 die Titel 331 10, 333 00 und 682 00 sowie die Titel der Ausgabetitelgruppen 63, 65 und 66 im Kapitel 11 470 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,
- 8.128 der Titel 883 13 im Kapitel 14 030 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,
- 8.129 die Titel 519 20, 519 21, 711 10 und 711 11 im Kapitel 14 020 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,
- 8.12.10 von den Hauptkassen der Landwirtschaftskammern für jedes Forstamt getrennte Rechnungsnachweisungen aufzustellen.
- 8.13 In den Rechnungsnachweisungen sind die Titel in der Reihenfolge aufzuführen, die sich aus dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1987 ergibt. Dabei sind außerplanmäßige Titel und Titel, die nicht mehr im Haushaltsplan enthalten sind, wegen übertragener Haushaltsreste aber noch benötigt werden, dort einzufügen, wo sie im Falle ihrer Veranschlagung im Haushaltsplan auszubringen gewesen wären. Für die in den Rechnungsnachweisungen aufgeführten Einnahmen und Ausgaben sind jeweils Gesamtsummen auszuweisen.
- 8.14 Jede Rechnungsnachweisung ist vierfach auszufertigen. Die Ausfertigungen sind vorgesehen für den Landesrechnungshof, für die anordnende Stelle, für die Einzelrechnung und als Entwurf.
- 8.141 Für die Landeshauptkasse, die Regierungshauptkassen, die Oberfinanzkassen und die Oberjustizkassen werden die Rechnungsnachweisungen vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung gefertigt. Das Rechenzentrum der Finanzverwaltung erstellt jedoch für alle innerhalb eines Kapitels nach anordnenden Stellen getrennt zu legenden Einzelrechnungen nur eine Rechnungsnachweisung in vierfacher Ausfertigung, aus der die auf die jeweilige Einzelrechnung entfallenden Beträge ersichtlich sind. Die für die Einzelrechnungen und die anordnenden Stellen benötigten weiteren Ausfertigungen der Rechnungsnachweisungen (Nr. 8.22 und Nr. 8.23) sind von den genannten Kassen herzustellen und mit einer Ausfertigungsbescheinigung zu versehen.
- 8.142 Für die vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung gefertigten Rechnungsnachweisungen entfällt die Bescheinigung gemäß Nr. 4.3 VV zu § 80 LHO. Diese Rechnungsnachweisungen müssen jedoch folgenden Hinweis enthalten: „Die Rechnungsnachweisung ist vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung im automatisierten Buchführungsverfahren erstellt worden.“
- 8.143 Nr. 8.142 gilt für die Gemeinden und Gemeindeverbände sinngemäß, wenn die Rechnungsnachweisungen unter Verwendung der in ADV-Verfahren gespeicherten Titelergebnisse programmgesteuert gefertigt werden.
- 8.15 Soweit die anordnenden Stellen den für sie zuständigen Kassen bislang Druckstücke des Haushaltsplans, einzelner Kapitel oder Einzelpläne noch nicht übersandt haben, sind diese Unterlagen den Kassen umgehend zur Verfügung zu stellen, damit die Kassen die Rechnungsnachweisungen nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung erstellen können.
- 8.2 **Vorlage**
- 8.21 Die Kassen der Kreise und kreisfreien Städte haben die für den Landesrechnungshof vorgesehenen Ausfertigungen der von ihnen aufgestellten Rechnungsnachweisungen
- bis zum 15. Januar 1988**
- den Regierungshauptkassen vorzulegen. Alle anderen Kassen haben die für den Landesrechnungshof vorgesehenen Ausfertigungen der von ihnen aufgestellten Rechnungsnachweisungen und die ihnen gegebenenfalls nach Satz 1 vorgelegten Rechnungsnachweisungen unverzüglich den für sie zuständigen Vorprüfungsstellen (Rechnungsämtern) zuzuleiten. Die Vorprüfungsstellen verwenden die Rechnungsnachweisungen, soweit sie die von ihnen vorzuprüfenden Rechnungen betreffen, als Unterlagen für die Aufstellung des Arbeitsplans. Der Arbeitsplan ist unter entsprechender Anwendung der Nr. 8.121 bis Nr. 8.123 getrennt aufzustellen nach Teil I für Einnahmen und Ausgaben ohne Personal- und Bauausgaben, nach Teil II für Personalausgaben und nach Teil III für Bauausgaben. Die Vorprüfungsstellen übersenden den Teil I des Arbeitsplans in fünffacher, die Teile II und III in zweifacher Ausfertigung (einseitig beschrieben)
- möglichst bis zum 1. Februar 1988**
- dem Landesrechnungshof. Dem Arbeitsplan sind die für den Landesrechnungshof vorgesehenen Ausfertigungen aller Rechnungsnachweisungen beizufügen. Jedoch sind die Rechnungsnachweisungen über die von den Rechnungsämtern bei den Regierungspräsidenten nicht vorzuprüfenden Einzelrechnungen der Kassen der Kreise und kreisfreien Städte von den übrigen Rechnungsnachweisungen zu trennen.
- 8.22 Eine weitere Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen ist unverzüglich den anordnenden Stellen zu übersenden.
- 8.23 Eine dritte Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen ist den zur Prüfung vorzulegenden Einzelrechnungen beizufügen. Nur dieser Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen, die später als Anlage zum Vorlagebericht dem Landesrechnungshof zu übersenden ist, sind die unter Verwendung des anliegenden Musters 1 nach Nr. 5 VV zu § 80 LHO zu erstellenden Nachweisungen über die am Schluß des Haushaltsjahres nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse und die Nachweisungen über die nicht abgerechneten Abschlagsauszahlungen beizugeben. Für die Nachweisungen über die nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse wird bestimmt, daß die Kassen
- 8.231 die bei den Verwahrungen nachgewiesenen Bestände an Forschungsmitteln und an Kassenmitteln für die Wahrnehmung von Kassenaufgaben für Stiftungen oder andere Stellen außerhalb der Landesverwaltung ohne nähere Begründung in einer einzigen Nachweisung zu erfassen haben, und zwar nach Möglichkeit in derjenigen Nachweisung, die der Rechnungsnachweisung A für das Kapitel der Dienststelle, zu der die Kasse gehört, beizufügen ist,
- 8.232 sämtliche Handvorschüsse und Gehaltsvorschüsse jeweils summarisch in einer einzigen Nachweisung zu erfassen haben, und zwar nach Möglichkeit in derjenigen Nachweisung, die der Rech-

T.

T.

nachweisungs B für das Kapitel der Dienststelle, zu der die Kasse gehört, beizufügen ist.

9 **Rechnungsnachweisungen (Anhänge zur Oberrechnung)**

9.1 Für die Regierungshauptkassen hat das Rechenzentrum der Finanzverwaltung zu jedem Einzelplan, soweit in ihm Titelergebnisse mehrerer Kassen zusammenzufassen sind, eine „Rechnungsnachweisung (Anhang zur Oberrechnung)“ nach dem anliegenden Muster 2 in dreifacher Ausfertigung zu erstellen und der zuständigen Regierungshauptkasse zuzuleiten. Darin sind die Abschlußergebnisse des gesamten Einzelplans, also auch die der jeweiligen Regierungshauptkasse, titelweise aufzuführen. Nr. 8.13 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die den Regierungshauptkassen nachgeordneten Kassen sind in den Rechnungsnachweisungen (Anhängen zur Oberrechnung) nur durch eine Nummer zu bezeichnen. Ein entsprechendes Nummernverzeichnis der Kassen ist beizufügen.

9.2 Für die Personalausgaben (Titel der Hauptgruppe 4 des Gruppierungsplans) und für die Bauausgaben (Titel der Hauptgruppe 7 des Gruppierungsplans) sind die Rechnungsnachweisungen (Anhänge zur Oberrechnung) unter entsprechender Anwendung der Nr. 8.121 bis Nr. 8.123 getrennt aufzustellen.

9.3 Eine Ausfertigung der Rechnungsnachweisung (Anhang zur Oberrechnung) ist der Landeshauptkasse

T.

bis zum 25. Januar 1988

vorzulegen, die sie umgehend an den Landesrechnungshof weiterleitet.

9.4 Eine weitere Ausfertigung der Rechnungsnachweisung (Anhang zur Oberrechnung) ist dem zuständigen Rechnungsamt beim Regierungspräsidenten bzw. der Vorprüfungsstelle für Bauausgaben beim Regierungspräsidenten ebenfalls

T.

bis zum 25. Januar 1988

zuzuleiten. Dort ist anhand dieser Ausfertigung zu prüfen, ob die für die Kassen der Kreise und kreisfreien Städte ausgewiesenen Titelergebnisse

9.41 in den der Vorprüfung durch die staatlichen Vorprüfungsstellen unterliegenden Fällen mit den Titelergebnissen der zu den Einzelrechnungen gehörenden Titelbücher und Rechnungsnachweisungen übereinstimmen,

9.42 in den gemäß § 100 Abs. 4 LHO der Vorprüfung durch die kommunalen Rechnungsprüfungsämter unterliegenden Fällen mit den Titelergebnissen der nach Nr. 8.21 Satz 1 und 2 vorgelegten Rechnungsnachweisungen übereinstimmen.

9.5 Das Ergebnis der Prüfung nach Nr. 9.4 ist dem Landesrechnungshof mitzuteilen. Für die nach Nr. 9.41 vorgenommene Prüfung genügt die Erklärung in Nr. 2 des Vorlageberichtes nach Muster 3 zu Nr. 35 bis Nr. 37 VV zu § 100 LHO, die auch die Übereinstimmung zwischen Rechnungsnachweisung (Anhang zur Oberrechnung) und Rechnungsnachweisung umfaßt. Über die Prüfung gemäß Nr. 9.42, die vor der Abgabe der Rechnungsnachweisungen an den Landesrechnungshof (Nr. 8.21 Satz 6) abgeschlossen sein muß, ist gegenüber dem Landes-

rechnungshof eine zusammengefaßte Erklärung entsprechend Nr. 2 des Vorlageberichtes abzugeben. Dabei sind etwa festgestellte Fehler in der Übereinstimmung und die in Abstimmung mit den kommunalen Rechnungsprüfungsämtern ermittelten Ursachen mitzuteilen.

10 **Aufstellung und Vorprüfung der Einzelrechnungen**

10.1 Die für das Haushaltsjahr 1987 zu legenden Einzelrechnungen sind

bis zum 1. Februar 1988

T.

fertigzustellen und zur Vorlage an die Vorprüfungsstellen bereitzuhalten. Zu einer Einzelrechnung gehören die abgeschlossenen Rechnungslegungsbücher und die dazugehörenden Rechnungsbelege, die Rechnungsnachweisungen mit Anlagen und die sonstigen Rechnungsunterlagen.

10.2 Die Vorprüfungsstellen fordern die Rechnungen von den rechnungslegenden Kassen und von den anderen an der Rechnungslegung etwa mitwirkenden Stellen (Nr. 2 VV zu § 80 LHO) zur Vorprüfung rechtzeitig an.

10.3 Die Vorprüfung der Rechnungen nach Nr. 10.1 und der aus dem Vorjahr verbliebenen Rückstände sowie die Aufstellung der Vorprüfungsniederschriften muß

bis zum 31. Juli 1988

T.

erledigt sein, sofern der Landesrechnungshof nicht eine Verkürzung der Frist anordnet oder eine Verlängerung der Frist zuläßt.

10.4 In den Vorlageberichten gemäß Muster 3 zu Nr. 35 bis Nr. 37 VV zu § 100 LHO ist die Feststellung unter Nr. 2 zu streichen, wenn die dem Vorlagebericht beizufügenden Rechnungsnachweisungen vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung gefertigt worden sind.

10.5 Soweit Gemeinden und Gemeindeverbände den Landeshaushaltsplan ausgeführt haben und ihnen daher nach § 100 Abs. 4 LHO die Vorprüfung von Einzelrechnungen obliegt, gelten Nr. 10.1 bis Nr. 10.4 für sie und ihre Kassen sinngemäß.

11 **Beiträge zur Landeshaushaltsrechnung**

Zur Aufstellung der Landeshaushaltsrechnung 1987 verweise ich auf mein an die obersten Landesbehörden gerichtetes Rundschreiben vom 7. 6. 1973 – I D 1 d – Tgb. Nr. 1713/73 – und mein jährliches Rundschreiben über die Aufstellung der Landeshaushaltsrechnung, mit dem ich gemäß Nr. 13.1 VV zu § 80 LHO die vorbereitete Haushaltsrechnung zur Ergänzung übersende.

12 **Entsprechende Anwendung für die Sonderkonten**

Wegen einer für die Landeskassen und die Landeshauptkasse einheitlichen Regelung sind die vorstehenden Bestimmungen mit Ausnahme von Nr. 6 und Nr. 7.2 bis Nr. 7.5 für die Sonderrechnungen (Sonderkonten) über die Verwendung von Mitteln der ausländischen Streitkräfte entsprechend anzuwenden. Die Aufstellung der Rechnungsnachweisungen für die Sonderkonten richtet sich jedoch abweichend von Nr. 8 und Nr. 9 nach den hierfür geltenden besonderen Regelungen.

Muster 1
(zu Nr. 7.51 und Nr. 8.23)

(Deckblatt – DIN A 4)

.....
(Kasse)

Nachweisung

der nicht abgewickelten

☐ Verwahrungen

☐ Vorschüsse

gem. Nr. 5 VV zu § 80 LHO

für das Haushaltsjahr 1987

Die Richtigkeit und Vollständigkeit wird bescheinigt:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Zur Beachtung: 1. Zutreffendes ankreuzen ☒

2. Bei Vorschüssen sind Hinweise auf die Einwilligung des Finanzministers anzugeben,
sofern diese nach § 60 Abs. 1 Satz 2 LHO erforderlich ist.

.....
(Folgeblätter – DIN A 4)

Lfd. Nr.	Buchungs- tag	Betrag DM	Zweck, Begründung, Bemerkungen
1	2	3	4

(Kasse)

Rechnungsnachweisung (Anhang zur Oberrechnung)**Einzelplan****für das Haushaltsjahr 1987**

Kap.	Titel	Kassen- Nr.	Betrag DM	Titelsumme DM	Kapitelsumme DM
a) Einnahmen					
			Summe der Einnahmen		
b) Ausgaben					
			Summe der Ausgaben		

Nummernverzeichnis der Kassen zur Rechnungsnachweisung (Anhang zur Oberrechnung) des Einzelplans

1 Stadtkasse x

2 Stadtkasse y

3 Kreiskasse z

.....

.....

50 Regierungshauptkasse a

– MBl. NW. 1987 S. 1734.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3589